

ZH_OBERGERICHT UE110176 vom 6. Oktober 2011

ZH Obergericht, 2011-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_ue110176

FR: ZH_OBERGERICHT UE110176 du 6 octobre 2011

IT: ZH_OBERGERICHT UE110176 del 6 ottobre 2011

Volltext

Obergericht des Kantons Zürich III. Strafkammer Geschäfts-Nr.: UE110176-O/Ubr
Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. K. Balmer, Präsident, lic. iur. W. Meyer und
Ersatzoberrichter lic. iur. A. Schärer sowie die Gerichtsschreiberin lic. iur. M. Wetli
Beschluss vom 6. Oktober 2011 in Sachen A. _____ AG, Beschwerdeführerin vertreten
durch Rechtsanwältin Dr. X. _____ gegen 1. B. _____, 2. Staatsanwaltschaft
Winterthur/Unterland, Hermann Götz-Str. 24, 8400 Winterthur, Beschwerdegegner
betreffend Nichtanhandnahme einer Untersuchung Beschwerde gegen die Verfügung der
Staatsanwaltschaft Winterthur / Un- terland vom 17. August 2011, A-5/2011/4934

- 2 - Erwägungen: I. Mit Eingabe vom 3. August 2011 erstattete Dr. X. _____ namens und
auftrags der A. _____ AG Strafanzeige gegen B. _____ (nachfolgend: Beschwerdegegner 1)
wegen Unterschlagung im Sinne von § 246 des deutschen Strafgesetzbuches. Mit
Nichtanhandnahmeverfügung vom 17. August 2011 verfügte die Staatsanwalt- schaft
Winterthur / Unterland, dass keine Untersuchung anhand genom- men wer- de (Urk. 5). Mit
Eingabe vom 31. August 2011 liess die A. _____ AG (nachfolgend: Beschwerdeführerin)
gegen diese Verfügung Beschwerde erheben und sinnge- mäss beantragen, es sei zu
überprüfen, ob aufgrund eines Herausgabetitels des Landgerichts C. _____ vom 25. August
2011 die Strafverfolgung nach dortigem Recht aufgenommen werden könne (Urk. 2). Mit
Eingabe vom 23. September 2011 liess die Beschwerdeführerin geltend machen, der Anlass
ihrer Strafanzeige sei entfallen. Der Beschwerdegegner 1 habe ihre Forderung beglichen
und das Fahrzeug käuflich erworben (Urk. 6). II. Bei dieser Sachlage ist das für die
Beurteilung des Rechtsmittels vorausgesetzte rechtlich geschützte Interesse (Art. 382 Abs.
1 StPO) nachträglich dahingefallen, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. Die
Beschwerdeführerin hat das Entfallen des rechtlich geschützten Interesses nicht zu
verantworten. Es rechtfertigt sich daher, von der Erhebung einer Ge- richtsgebühr für das
Beschwerdeverfahren abzusehen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Mangels erheblicher Umtriebe ist
der Beschwerdeführerin keine Entschädigung zuzusprechen (Art. 433 f. StPO). Es wird
beschlossen: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

- 3 - 2. Es werden keine Kosten erhoben. 3. Der Beschwerdeführerin wird keine
Entschädigung zugesprochen. 4. Schriftliche Mitteilung an – Rechtsanwältin Dr. X. _____,
zweifach, für sich und die Beschwerde- führerin (mit Rückschein) – die Staatsanwaltschaft
Winterthur / Unterland (gegen Empfangsschein) 5. Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid
kann Beschwerde in Strafsachen erhoben wer- den. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen,
vom Empfang an gerechnet, bei der Ersten öffentlich-rechtlichen Abteilung des
Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes
vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die
weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen
des Bundesgerichts- gesetzes. Zürich, 6. Oktober 2011 Obergericht des Kantons Zürich III.

Strafkammer Präsident: Gerichtsschreiberin: lic. iur. K. Balmer lic. iur. M. Wetli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.